



Neue Bestimmungen ab 28.10.2020 im Bereich EO Corona

Quarantäne

Arztzeugnisse/behördliche Atteste

Aufgrund der steigenden Fallzahlen stehen die Kantonsärzte vor grossen Herausforderungen und können die hohe Anzahl an Quarantänefällen nicht bewältigen. Viele Personen werden daher privat kontaktiert und begeben sich daraufhin in Quarantäne, ohne dass sie eine offizielle behördliche oder ärztliche Anweisung vorweisen können. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, weil die Kantonsärzte keine Quarantäneanordnungen mehr ausstellen können, so kann ausnahmsweise auf die Selbstdeklaration der anspruchsberechtigten Person abgestellt werden. Die anspruchsberechtigte Person hat jedoch zu begründen, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann. Dies gilt auch für Meldungen, welche über den Arbeitgeber erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt ab sofort bis auf weiteres.

Grenzgänger

Gemäss Information des BAG ist der Art. 4 Abs. 1 lit. d der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs ausnahmslos auf alle Grenzgänger anwendbar. Somit sind Personen (Grenzgänger), die aus wichtigen beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen, in der Schweiz generell von der Quarantänepflicht befreit. Dies gilt demnach auch für Grenzgänger, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat / Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. *Für Grenzgänger, die aus einem Risikogebiet zurückreisen, gilt somit keine behördliche Quarantäne-pflicht in der Schweiz, weshalb sie keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz geltend machen können.*

Hingegen haben *Grenzgänger, deren Wohnstaat Quarantänemassnahmen anordnet, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.* Aufgrund der Koordinierungsregeln gemäss Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen CH-EU bzw. gemäss EFTA-Übereinkommen sind diese Massnahmen in einem EU/EFTA- Mitgliedstaat für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen so zu berücksichtigen, als ob sie in der Schweiz eingetreten wären. *In solchen Fällen ist eine ausländische behördliche Anordnung des Wohnstaats notwendig.* Entschädigt wird allerdings nur die gemäss Schweizer Recht vorgesehene Dauer von *10 Tagen, auch wenn die ausländische Quarantäne länger dauern sollte.*

Fremdbetreuung – Beispiele

Bei Fremdbetreuung besteht grundsätzlich nur Anspruch wenn eine Schliessung der Betreuungseinrichtung vorliegt oder eine angeordnete Quarantäne. Anbei 2 Beispiele:

Eine Schule schliesst eine Schulklasse weil 2 Kinder positiv getestet wurden. Besteht Anspruch auf die Fremdbetreuung und wenn ja mit welchem Beleg?	Anspruch besteht aufgrund von Art. 2 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall ab dem 4. Tag. Es muss eine Bestätigung über die Schliessung vorliegen.
Eine Schule schickt Kinder mit Halsschmerzen und Husten nach Hause – es liegt kein Arztzeugnis vor aber eine Bestätigung der Schule. Der Vater muss die Erwerbstätigkeit aufgeben und das Kind zu Hause betreuen. Besteht Anspruch auf Fremdbetreuung?	Da weder eine Schliessung der Betreuungseinrichtung noch eine angeordnete Quarantäne aufgrund des Kontaktes mit einer möglicherweise infizierten Person vorliegt, besteht kein Anspruch.

Veranstaltungsverbot

Durch den Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 herrscht wieder ein generelles Verbot für Veranstaltungen von mehr als 50 Personen. Bisher war vorgesehen, dass für Ansprüche nach dem 16. September 2020 lediglich die Tage der Veranstaltung sowie die allfällige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit entschädigt werden. In der aktuellen Situation ist dies jedoch praktisch nicht umsetzbar, da wieder ein generelles Veranstaltungsverbot herrscht und die Entwicklung ungewiss ist. Aus diesem Grund werden Ansprüche für den ganzen Kalendermonat ausbezahlt. Danach muss der Anspruch neu geltend gemacht werden.

Für Ansprüche vom 17. September – 31. Oktober 2020 reicht eine Anmeldung. Zudem ist durch das generelle Verbot das Erbringen eines Nachweises erschwert, weshalb in der Anmeldung eine Selbstdeklaration möglich ist, wenn kein Nachweis hierfür erbracht wird. Wurden bereits Ansprüche infolge Verbot ab dem 17. September 2020 geltend gemacht, so kann auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person eine Neubeurteilung erfolgen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu EO Corona fragen Sie nach: 031 390 23 33.

Ausgleichskassen
Berner Arbeitgeber/Transport/Privatkliniken